



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 32, Nummer 5, Peitz, den 31.05.2023

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 5

Gemeinde Jänschwalde

Satzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 7

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde Tauer/Turjej zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 9

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 11

Gemeinde Turnow/Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Seite 13

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 15

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 15

Jagdgenossenschaft Turnow - Beschlüsse Jahreshauptversammlung

Seite 16

Jagdgenossenschaft Preilack – Beschlüsse Mitgliederversammlung

Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Anlage zur Satzung zur Umlage der an die Gewässerverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Anlage
(zu § 5)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Siehendes Gewässer	

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18, S.6) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr.

36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023, Nr. 5), des Gesetzes über Wasser- und Bodenver-

bände (Wasserverbandsgesetz–WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl 1/17, Nr. 28), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 sowie der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020, S. 1224, hat die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drehnow/Drjenow ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Drehnow/Drjenow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Drehnow/Drjenow mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2023:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,0025852 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,0012926 €
3) Wald	0,5	0,0006463 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow am 01.06.2021, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 02.05.2023

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Siegel

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage gem. KGSt	53.500,00 €	40%	21.400,00 €
Gemeinkosten gem. KGSt	21.400,00 €	20%	4.280,00 €
Sachkosten gem. KGSt	9.700,00 €	20%	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten			<u>27.620,00 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße		126.032.921 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	+	3.999 m ²
Summe umlagefähige Flächen		<u>126.036.920 m²</u>

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u>	27.620,00 €	=	<u>0,00022 €/m²</u>
Summe umlagefähige Fläche	126.036.920 m ²		

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 30.11.2022 einen Beitrag in Höhe von 11,24 €/ha (entspricht 0,001124 €/m²) für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

0,001124 €/m ²	x	15%	=	0,000169 €/m ²
			+	<u>0,001124 €/m²</u>
				maximal umlagefähiger Beitrag <u>0,001293 €/m²</u>

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

0,001124 €/m ²	+	0,00022 €/m ²	=	0,001343 €/m ²
---------------------------	---	--------------------------	---	---------------------------

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00022 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,001293 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor	1	=	0,0012926 €/m ²
Daraus ergibt sich für			
Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor	2	=	0,0025852 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor	0,5	=	0,0006463 €/m ²

Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18, S.6) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023, Nr. 5), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 sowie der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020, S. 1224, hat die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 04.04.2023 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Heinersbrück/Móst mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2023:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,0025852 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,0012926 €
3) Wald	0,5	0,0006463 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück am 30.11.2021, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 02.05.2023

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

Siegel

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des StelleninhaberIn/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die StelleninhaberIn benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

SachbearbeiterIn Boden- und Gewässerumlage gem. KGSt	53.500,00 €	40%	21.400,00 €
Gemeinkosten gem. KGSt	21.400,00 €	20%	4.280,00 €
Sachkosten gem. KGSt	9.700,00 €	20%	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten			<u>27.620,00 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße		126.032.921 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“		+ 3.999 m ²
Summe umlagefähige Flächen		<u>126.036.920 m²</u>

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u>	<u>27.620,00 €</u>	=	<u>0,00022 €/m²</u>
Summe umlagefähige Fläche	126.036.920 m ²		

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 30.11.2022 einen Beitrag in Höhe von 11,24 €/ha (entspricht 0,001124 €/m²) für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

0,001124 €/m ²	x	15%	=	0,000169 €/m ²
			+	<u>0,001124 €/m²</u>
				maximal umlagefähiger Beitrag <u>0,001293 €/m²</u>

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

0,001124 €/m ²	+	0,00022 €/m ²	=	0,001343 €/m ²
---------------------------	---	--------------------------	---	---------------------------

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00022 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,001293 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor	1	=	0,0012926 €/m ²
Daraus ergibt sich für			
Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor	2	=	0,0025852 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor	0,5	=	0,0006463 €/m ²

Gemeinde Jänschwalde

Satzung der Gemeinde Jänschwalde/ Janšojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18, S.6) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023, Nr. 5), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 sowie der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020, S. 1224, hat die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2023:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs- faktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,0025852 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,0012926 €
3) Wald	0,5	0,0006463 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 10.06.2021, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 02.05.2023

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

Siegel

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage gem. KGSt	53.500,00 €	40%	21.400,00 €
Gemeinkosten gem. KGSt	21.400,00 €	20%	4.280,00 €
Sachkosten gem. KGSt	9.700,00 €	20%	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten			<u>27.620,00 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße		126.032.921 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	+	3.999 m ²
Summe umlagefähige Flächen		<u>126.036.920 m²</u>

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u>	<u>27.620,00 €</u>	=	<u>0,00022 €/m²</u>
Summe umlagefähige Fläche	126.036.920 m ²		

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 30.11.2022 einen Beitrag in Höhe von 11,24 €/ha (entspricht 0,001124 €/m²) für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

0,001124 €/m ²	x	15%	=	0,000169 €/m ²
			+	<u>0,001124 €/m²</u>
maximal umlagefähiger Beitrag				<u>0,001293 €/m²</u>

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

0,001124 €/m ²	+	0,00022 €/m ²	=	0,001343 €/m ²
---------------------------	---	--------------------------	---	---------------------------

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00022 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,001293 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor	1	=	0,0012926 €/m ²
Daraus ergibt sich für			
Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor	2	=	0,0025852 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor	0,5	=	0,0006463 €/m ²

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde Tauer/Turjej zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18, S.6) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023, Nr. 5), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 sowie der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020, S. 1224, hat die Gemeindevertretung Tauer/Turjej in ihrer Sitzung am 04.04.2023 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tauer/Turjej ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Tauer/Turjej erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Tauer/Turjej mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2023:

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,0025852 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,0012926 €
3) Wald	0,5	0,0006463 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage

der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 29.04.2021, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 02.05.2023

Elvira Hölzner Siegel
 Amtsdirektorin

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Tauer/Turjei zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage gem. KGSt	53.500,00 €	40%	21.400,00 €
Gemeinkosten gem. KGSt	21.400,00 €	20%	4.280,00 €
Sachkosten gem. KGSt	9.700,00 €	20%	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten			<u>27.620,00 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße	126.032.921 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	+ 3.999 m ²
Summe umlagefähige Flächen	<u>126.036.920 m²</u>

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u>	<u>27.620,00 €</u>	=	<u>0,00022 €/m²</u>
Summe umlagefähige Fläche	126.036.920 m ²		

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 30.11.2022 einen Beitrag in Höhe von 11,24 €/ha (entspricht 0,001124 €/m²) für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

0,001124 €/m ²	x	15%	=	0,000169 €/m ²
			+	0,001124 €/m ²
				<u>maximal umlagefähiger Beitrag 0,001293 €/m²</u>

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

0,001124 €/m ²	+	0,00022 €/m ²	=	0,001343 €/m ²
---------------------------	---	--------------------------	---	---------------------------

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00022 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,001293 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor	1	=	0,0012926 €/m ²
Daraus ergibt sich für			
Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor	2	=	0,0025852 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor	0,5	=	0,0006463 €/m ²

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18, S.6) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023, Nr. 5), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 sowie der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020, S. 1224, hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Teichland/Gatojce ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Teichland/Gatojce erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Teichland mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2023:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,0025852 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,0012926 €
3) Wald	0,5	0,0006463 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 16.11.2021, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 02.05.2023

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

Siegel

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage gem. KGSt	53.500,00 €	40%	21.400,00 €
Gemeinkosten gem. KGSt	21.400,00 €	20%	4.280,00 €
Sachkosten gem. KGSt	9.700,00 €	20%	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten			<u>27.620,00 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße		126.032.921 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	+	3.999 m ²
Summe umlagefähige Flächen		<u>126.036.920 m²</u>

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u>	<u>27.620,00 €</u>	=	<u>0,00022 €/m²</u>
Summe umlagefähige Fläche	126.036.920 m ²		

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 30.11.2022 einen Beitrag in Höhe von 11,24 €/ha (entspricht 0,001124 €/m²) für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

0,001124 €/m ²	x	15%	=	0,000169 €/m ²
			+	<u>0,001124 €/m²</u>
maximal umlagefähiger Beitrag				<u>0,001293 €/m²</u>

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

0,001124 €/m ²	+	0,00022 €/m ²	=	0,001343 €/m ²
---------------------------	---	--------------------------	---	---------------------------

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00022 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,001293 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor	1	=	0,0012926 €/m ²
Daraus ergibt sich für			
Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor	2	=	0,0025852 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor	0,5	=	0,0006463 €/m ²

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/ Turnow-Pšituk zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18, S.6) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023, Nr. 5), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 sowie der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020, S. 1224, hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in ihrer Sitzung am 21.04.2023 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2023:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,0025852 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,0012926 €
3) Wald	0,5	0,0006463 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 11.06.2021, außer Kraft.
- (3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 02.05.2023

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

Siegel

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšifuk zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaberin/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage gem. KGSt	53.500,00 €	40%	21.400,00 €
Gemeinkosten gem. KGSt	21.400,00 €	20%	4.280,00 €
Sachkosten gem. KGSt	9.700,00 €	20%	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten			<u>27.620,00 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße		126.032.921 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	+	3.999 m ²
Summe umlagefähige Flächen		<u>126.036.920 m²</u>

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u>	<u>27.620,00 €</u>	=	<u>0,00022 €/m²</u>
Summe umlagefähige Fläche	126.036.920 m ²		

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 30.11.2022 einen Beitrag in Höhe von 11,24 €/ha (entspricht 0,001124 €/m²) für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

0,001124 €/m ²	x	15%	=	0,000169 €/m ²
			+	<u>0,001124 €/m²</u>
				maximal umlagefähiger Beitrag <u>0,001293 €/m²</u>

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

0,001124 €/m ²	+	0,00022 €/m ²	=	0,001343 €/m ²
---------------------------	---	--------------------------	---	---------------------------

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00022 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,001293 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor	1	=	0,0012926 €/m ²
Daraus ergibt sich für			
Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor	2	=	0,0025852 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor	0,5	=	0,0006463 €/m ²

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di.: 06.06.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindebüro

Mi.: 07.06.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz
Rathaus, Ratssaal

Do.: 08.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Fr.: 09.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
Turnow, Gemeindebüro

Mo.: 12.06.

17:30 Uhr Amtsausschusses des Amtes Peitz
Bibo, Bedum-Saal

Di.: 13.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
Gemeindezentrum

Do.: 15.06.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro

Di.: 27.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
Neuendorf, Haus der Vereine

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

26. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland vom 21.03.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tei/BA/170/2023

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

18. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow vom 28.03.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Der/BA/082/2023

Beschluss der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

23. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen vom 29.03.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Dra/BAD/112/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen / Hochoza beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 02.03.2023 zur Vergabe der Mittagsverpflegung in der Kita „Regenbogen“ Drachhausen der Gemeinde Drachhausen / Hochoza.

Beschluss: Dra/BAD/113/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen / Hochoza beschließt die Vergabe der Mittagsverpflegung in der Kita „Regenbogen“ Drachhausen an Bieter Nr. 2 (Fleischerei Schwella).

Beschluss: Dra/BAD/114/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen / Hochoza beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Drachhausen der Gemeinde Drachhausen / Hochoza (Essengeldsatzung).

24. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde vom 30.03.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Jae/BAD/160/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde / Janšojce beschließt die temporäre Nutzungsänderung der Räume des Jugendclubs Jänschwalde-Ost für den Vorschulbereich der Kita Lutki Jänschwalde. Wenn in der Zeit der Nutzungsänderung Bedarf für die Jugend entstehen sollte, stellt die Gemeinde mit Unterstützung des Amtes Peitz eine geeignete Zwischenlösung zu Verfügung.

Beschluss: Jae/BA/159/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Jae/BA/161/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde ermächtigt das Amt Peitz, die Amtsdirektorin und die stellvertretende Amtsdirektorin, den in der Sachdarstellung benannten Tauschvertrag mit der LEAG zu schließen, um für die Gemeinde Jänschwalde die Verkehrsfläche (Flst. 588) in der Gemarkung Grießen, Flur 2 zu erwerben. Dem Amt Peitz, der Amtsdirektorin und der stellvertretenden Amtsdirektorin wird jeweils Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Abschluss des o.g. Vertrages erteilt. Das Amt Peitz, die Amtsdirektorin und die stellvertretende Amtsdirektorin werden ermächtigt Untervollmacht - ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - zum Abschluss des vorgenannten Vertrages zu erteilen.

Beschluss: Jae/BA/162/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Verkauf kommunalen Vermögens in der Gemarkung Drewitz (Flur 7 Flst. 12), da die Gemeinde dieses gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verkehrswertgutachten für das Objekt erstellen zu lassen.

30. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer vom 04.04.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BA/126/2023

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Tau/BA/127/2023

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Erwerb der Liegenschaft in der Schulstraße 17, Flur 2; Flurstück 274/2 mit einem Erwerbsangebot von 60.000 € inkl. aller Nebenkosten. Die Kaufpreiszahlung erfolgt in zwei Raten (2023/ 2024).

21. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück vom 04.04.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Hei/OA/103/2023

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung entsprechende Verträge mit der Deutschen Glasfaser gemäß Vorschlag/ mit Änderungen abzuschließen.

Beschluss: Hei/BA/098/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Stellungnahme: Hei/BA/099/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück nimmt die Unterlagen zum Antrag der LEAG auf Genehmigung der

Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum-SRZ) in Cottbus, Gemarkung Dissenchen in der vorliegenden Form zur Kenntnis und gibt folgende Hinweise: siehe Stellungnahme Protokoll der Gemeindevertretung Heinersbrück (Wortprotokoll).

Beschluss: Hei/BA/100/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück ermächtigt das Amt Peitz, die Amtsdirektorin und die stellvertretende Amtsdirektorin, den in der Sachdarstellung benannten Tauschvertrag mit der LEAG zu schließen, um die Verkehrsfläche in der Gemarkung zu erwerben. Dem Amt Peitz, der Amtsdirektorin und der stellvertretenden Amtsdirektorin wird jeweils Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Abschluss des o.g. Vertrages erteilt. Das Amt Peitz, die Amtsdirektorin und die stellvertretende Amtsdirektorin werden ermächtigt Untervollmacht - ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - zum Abschluss des vorgenannten Vertrages zu erteilen.

Beschluss: Hei/KÄ/101/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/ Móst beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2023/2024. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2033 erreicht werden.

Beschluss: Hei/BA/102/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 mit den dazugehörigen Unterlagen.

21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz vom 05.04.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/KTA/301/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Peitz/Picnjo und der Jazzwerkstatt – ULLI BLOBEL-Gesellschaft zur Förderung von Kunst und Kultur gUG abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung zu erarbeiten.

Beschluss: SP/KTA/300/2023

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo beschließt, dem Antrag des Förder- und Tourismusvereins „Peitzer Land“ e.V. zur Nutzung einer 2.000 qm großen Fläche des Volksparkes zur Durchführung der Veranstaltung 4. Musikfest Peitz (gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.000 €) stattzugeben.

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo nimmt den Wirtschaftsplan 2023 von der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH (WBVG) zur Kenntnis.

Beschluss: SP/BA/293/2023

Die Stadt Peitz beschließt, die Wegeverbindung zwischen der Spreewald- und der Lindenstraße dem öffentlichen Verkehr, mit Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr, zu widmen.

21. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz vom 17.04.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: AP/BA/145/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans und die Fortschreibung/ Erstellung der Landschaftspläne für die Gemeinden des Amtes Peitz an den Bieter/ die Bietergemeinschaft Nr. 4 (Bietergemeinschaft kollektiv stadtsucht Lucas Opitz und Joachim Faßmann GbR aus Cottbus mit dem Projektierungsbüro Landschaft-Park-Garten Marianne Petras aus Drebkau OT Leuthen)

Beschluss: AP/BA/140/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Planungsleistungen Leistungsphase 5 – 9 Gebäude für das Bauvorhaben Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Sporthalle an Bieter Nr. 1 (Ingenieurbüro Stefanie Cottbus).

Beschluss: AP/BA/142/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Planungsleistungen Leistungsphase 3 – 9 (in Teilleistungen) Technische Ausrüstung - Elektro für das Bauvorhaben Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Sporthalle an Bieter Nr. 1 (Ing.-Büro Wernicke Cottbus)

Beschluss: AP/BA/143/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Planungsleistungen Leistungsphase 5 – 9 Technische Ausrüstung - HLS für das Bauvorhaben Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Sporthalle an Bieter Nr. 1 (Zuschlag erhält Bieter Nr. 1 (Ing.- Büro Schindler Cottbus).

Beschluss: AP/OA/144/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Anschaffung eines Notstromaggregats/ mobilen Stromerzeugers.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow am Donnerstag, dem 13.04.2023

2023/1/1

Beschluss zur Entlastung des Vorstands und der Kassenführerin für das Geschäftsjahr 2022/2023

2023/1/2

Der Reinertrag des Geschäftsjahres 2022/2023 wird auf neue Rechnung vorgetragen und nicht ausgezahlt

2023/1/3

Wahl der neuen Rechnungsprüferin für die Jahre 2023/2024 und 2024/2015

2023/1/4

Dem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024 wird zugestimmt

Die Unterlagen des Jahres 2022/2023 und das Versammlungsprotokoll kann durch Berechtigte nach vorheriger Anmeldung bei Vorstandsvorsitzenden eingesehen werden.

*R. Schulze
Jagdvorsteher*

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack vom 06.04.2023

Beschluss 1/06/04/2023

Der Reinertrag des Geschäftsjahres 2022/2023 wird auf Rechnung vorgetragen.

Beschluss 2/06/04/2023

Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2022/2023.

Beschluss 3/06/04/2023

Dem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022/2023 wird zugestimmt.

Die oben genannten Beschlüsse sind im vollen Wortlaut im Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.

*R. Schnarr
Vorsitzender*

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, 14.06.2023, 12:00 Uhr
Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 28.06.2023**